



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 18.07. bis  
20.07.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/30421 –**

**Frage Nummer 4  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass es durch die extrem gestiegenen Bodenrichtwerte vielerorts immer schwieriger wird, der örtlichen Bevölkerung bezahlbare Grundstücke durch die Kommune anzubieten, welchen Spielraum haben die Kommunen bei der Festlegung des Grundstückspreises hinsichtlich der Abweichung vom Bodenrichtwert, welche Rechtsgrundlage ist diesbezüglich maßgeblich und welche Wege sieht die Staatsregierung, im Lichte steigender Bodenrichtwerte bezahlbare Grundstücke durch die Kommune anzubieten?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Gemeinden dürfen gemäß Art. 75 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht brauchen, veräußern. Dabei dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Aus Art. 75 Abs. 3 GO ergibt sich, dass eine Veräußerung unter Wert ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Diese Grundsätze gelten auch für Landkreise gemäß Art. 69 Abs. 1 und Abs. 3 Landkreisordnung und für Bezirke gemäß Art. 67 Abs. 1 und Abs. 3 Bezirksordnung.

Das Staatsministerium des Innern hat zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände eine Bekanntmachung vom 15.05.1992 veröffentlicht (AllMBl. S. 535), mit der unter anderem Hinweise zur Wertermittlung bei Veräußerungen von kommunalen Vermögensgegenständen gegeben werden. Darin wird unter anderem empfohlen, dass der Wert von Grundstücken anhand des jeweils gültigen Bodenrichtwerts oder durch Sachverständigengutachten ermittelt werden kann. Ein bestimmtes Wertermittlungsverfahren ist den Kommunen jedoch kommunalrechtlich nicht vorgeschrieben.

Zu den gemeindlichen Aufgaben zählt die Schaffung von Wohnraum für die örtliche Bevölkerung gemäß Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung. Soweit es der Erfüllung dieser Aufgabe dient, kann die Wohnungsversorgung zu angemessenen Preisen im Gemeindegebiet auch eine Veräußerung gemeindlicher Grundstücke unter dem Verkehrswert rechtfertigen.